

§ 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 651. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte

¹Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. ²Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Gemeinsame Zuständigkeit (Satz 1)	1	II. Konzentration der Ausübungsbefugnis (Satz 2)	2

I. Gemeinsame Zuständigkeit (Satz 1)

Ähnlich wie beim Wiederkaufsrecht (§ 461 Satz 1)¹ ist gemeinsame Ausübung des Vorkaufsrechts eine Ausnahme von der Grundregel je einzelner Berechtigung mehrerer in § 420². Gemeinsame Zuständigkeit weist daher nach, wer vorträgt, die einzelne Ausübung des Vorkaufsrechts gelte nicht.

II. Konzentration der Ausübungsbefugnis (Satz 2)

Wer daraus günstige Folgen ableitet, dass ein engerer Kreis das Vorkaufsrecht ausüben darf oder durfte, beweist die dafür nötige Konzentration des Vorkaufsrechts.

1 Siehe oben § 461 Rdn 1.

2 Parallele von § 472 und § 461 ebenso betonend PWW/D. Schmidt, § 472 Rn 1; Staudinger/Mader/Schermaier (2014), § 472 Rn 1.